

Zweyte Abtheilung. Vierter Abschnitt. 429

Zerrüttungen des Körpers, der Hypochondrie und Hysterik, oder auch wollüstigen Gefühlen, theils der Erziehung, der Lektüre, einer zu grossen Einsamkeit oder einem unbeschäftigten Leben zu verdanken.

311.

F a s t e n.

Die letzte Regel in Absicht auf die christliche Wachsamkeit (§. 310.) Mäßige auch deine erlaubten Begierden, und versage dir bisweilen auch etwas unschädliches — enthält den Grund des Kirchengesetzes vom Fasten.

Obwohl der Gebrauch zu fasten schon in den ersten Jahrhunderten der Kirche angetroffen wird: so gründete er sich doch einzig auf eine Gewohnheit, die nach Verschiedenheit der Zeiten und Orte, sowohl was die Art betraf, wie man fastete, als die Tage, an denen gefastet wurde, gleichfalls verschieden war, und erst später diejenige Bestimmtheit, Allgemeinheit und gesetzliche Form erhielt, welche das Fasten zu einem, alle katholische Christen verbindenden, Kirchengebot erhob.*

Das Kirchengebot vom Fasten besteht aus zwey Theilen: Der erste befiehlt zu gewissen Zeiten die Enthaltung von einer zweyten Mahlzeit. Der andere verbietet an gewissen Tagen das Fleischessen.

Der erste Theil des Fastengebots verbindet alle Glaubigen, welche das ein und zwanzigste Jahr ihres Alters erreicht haben, und dieses Gesetz ohne Verletzung ihrer Gesundheit. und ohne Nachtheil ihrer Standes-